

Satzung

der Stadt Groß-Umsatz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Vorstadt Groß-Umstadt“ vom 22.07.2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342 und des § 142 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umsatz in ihrer Sitzung am 15.07.2004 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 9,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Vorstadt“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Groß-Umstadt (siehe Anlage 1).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Groß-Umstadt vom Juni 2004 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage der Bekanntmachung beigelegt (Anlage 2).

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während folgender Dienstzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden:

Mo.-Fr. 08-12 Uhr, Do. 14-15.30 Uhr.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neuer Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

Groß-Umstadt, den 22.07.2004

.....
(Bürgermeister)

- Anlage 1: Liste der einzelnen Grundstücke
- Anlage 2: Lageplan Abgrenzung Sanierungsgebiet „Vorstadt Groß-Umstadt“
- Anlage 3: Wortlaut der Vorschriften §§ 152 – 156a BauGB